

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/2237 –

Berechnung von Arbeitslosengeld in den neuen Bundesländern für Mütter, die seit Januar 1991 in Erziehungsurlaub gingen, beziehungsweise von Müttern, die die bezahlte Freistellung bei Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes in Anspruch nehmen

Laut § 112 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) umfaßt der Bemessungszeitraum für die Berechnung des Arbeitslosengeldes die abgerechneten Lohnabrechnungszeiträume der letzten drei Monate der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungen vor der Entstehung des Anspruches. Für die betroffenen Frauen wird somit das Arbeitslosengeld für 1992 auf der Basis der drei letzten Lohnabrechnungszeiträume des Jahres 1990 berechnet.

Gleicher Sachverhalt ergibt sich bezüglich der Berechnung des Unterhaltsgeldes, wenn diese Frauen nach Ende des Erziehungsurlaubs eine Umschulungsmaßnahme beginnen wollen.

Mit dieser Art der Berechnung wird der teilweise sprunghafte Einkommenszuwachs in den neuen Bundesländern nicht oder nur ungenügend berücksichtigt. Das ist auch eine Benachteiligung gegenüber jenen Männern, die zum gleichen Zeitpunkt arbeitslos werden.

Vorbemerkung

Nach § 18 Bundeserziehungsgeldgesetz darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Erziehungsurlaub verlangt worden ist, und während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. Das Arbeitsverhältnis besteht damit in der Regel nach Ablauf des Erziehungsurlaubs fort. Arbeitslosigkeit im Anschluß an den Erziehungsurlaub ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, in denen die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Horst Günther, vom 24. März 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Kündigung für zulässig erklärt hat (z. B. bei Stilllegung eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung, wenn die Arbeitnehmerin nicht in einer anderen Betriebsabteilung weiterbeschäftigt werden kann) oder in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer selbst zum Ende des Erziehungsurlaubs gekündigt hat oder mit dem Arbeitgeber einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Im Fall von Arbeitslosigkeit im Anschluß an den Erziehungsurlaub ist Grundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitslose in den letzten drei abgerechneten Monaten seiner Beschäftigung, mindestens jedoch in 60 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt in der tariflich regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit durchschnittlich erzielt hat. Dies ist für Arbeitslose, deren Arbeitsverhältnis nach einer Freistellung im Rahmen des Babyjahres bzw. des Erziehungsurlaubes beendet wurde, regelmäßig das Arbeitsentgelt, das sie zuletzt vor der Freistellung verdient haben.

Lohnerhöhungen, die während der Zeit der Freistellung erfolgen, werden durch die Dynamisierung des Arbeitslosengeldes nachvollzogen. Die Anpassung erfolgt in der Weise, daß das für die Bemessung maßgebliche Bruttoarbeitsentgelt nach Maßgabe der Lohnentwicklung erhöht wird. Hat die Arbeitslose beispielsweise das letzte Arbeitsentgelt im November 1990 erzielt und meldet sie sich am 15. Juni 1992 arbeitslos, so wird die Lohnentwicklung im Beitrittsgebiet in der Weise nachvollzogen, daß das Bruttoarbeitsentgelt zum 1. Juni 1991 um 17,2 v. H., zum 1. Dezember 1991 um 21,6 v. H. und wiederum zum 1. Juni 1992 um rund 14 v. H. erhöht wird.

1. Wie viele Mütter sind davon betroffen, weil sie
 - nach dem Erziehungsurlaub arbeitslos wurden,
 - nach dem Ende des Erziehungsurlaubs eine Umschulungsmaßnahme begannen,
 - die bezahlte Freistellung nach Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes in Anspruch nehmen?

Die Zahl der betroffenen Mütter läßt sich nicht angeben. Statistische Erhebungen liegen hierüber nicht vor.

2. Wie ist diese Verfahrensweise mit dem Gleichstellungsgrundsatz vereinbar?

Die getroffene Regelung verstößt nicht gegen den Gleichstellungsgrundsatz, da das Arbeitslosengeld bei allen Arbeitslosen, deren Arbeitsentgelt längere Zeit zurückliegt, nach dem letzten Arbeitsentgelt bemessen wird. Die Anpassung an die Lohnentwicklung erfolgt durch die Aktualisierung des Arbeitsentgelts nach § 112a AFG. Eine Ausnahme sieht das Gesetz nur für die Fälle vor, in denen der letzte Tag mit Anspruch auf Arbeitsentgelt bei Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld länger als drei Jahre zurückliegt.

3. Wie gedenkt die Bundesregierung durch eine entsprechende Übergangsregelung eine Anpassung der Bemessungsgrundlage für die benannten Personenkreise an die Einkommensentwicklung zu garantieren?

Eine Übergangsregelung für den betroffenen Personenkreis kommt nach Auffassung der Bundesregierung nicht in Betracht. Die Anpassung an die Lohnentwicklung erfolgt, wie oben dargestellt, durch die Aktualisierung der Bemessungsgrundlage nach § 112a Arbeitsförderungsgesetz.

4. Ist die Bundesregierung bereit, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um die Härtefallregelung des § 112 Abs. 7 AFG wegen der besonderen Situation als generelle Lösung anwenden zu lassen?
5. Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt wird eine Änderung vollzogen werden?
6. In welcher Form und bis wann werden die betroffenen Frauen über eine Neuregelung informiert?

Eine generelle Anwendung des § 112 Abs. 7 AFG auf die genannten Fälle ist nicht möglich. § 112 Abs. 7 bestimmt ausdrücklich, daß das Arbeitsentgelt nur dann nach dieser Vorschrift zu bemessen ist, wenn der letzte Tag mit Anspruch auf Arbeitsentgelt bei Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld länger als drei Jahre zurückliegt.

